

Inserat-Gebühren:
Einzelne Kurz-
Bücher od. deren Neuauflage
10 Pf.

Eingesandte und
verkommene unter dem
Redaktionsschluss
20 Pf.

Rathaus und
Offizien-Kennzeichnung
pro Inserat 25 Pf.
extra.

Niedriger Inseraten-
beitrag 20 Pf.
Komplizierte
Inserate nach beson-
derem Tarif.

Frankenberger Tageblatt



und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Vom Reichstage.

Zu der 199. Sitzung vom 21. März stand als erster Gegenstand auf der Tagesordnung der Gesetzentwurf, betreffend die Gelehrten mit beschränkter Haftung, zur dritten Beratung, der in der zweiten ein bloß angenommen war.

Börmel (freil.): Uns scheint der Gesetzentwurf hinsichtlich der Gründung solcher Gesellschaften zu schematisch vorzugehen, andererseits scheinen uns die Garantien für die Gläubiger der Gesellschaften zu bedeckt zu sein. Ich glaube, diesen Bedenken hätte abgeholfen werden können. Ein Schaden könnte nicht entstehen, wenn die Erledigung des Gesetzes bis zur nächsten Session verzögert würde. Ich stelle den Antrag, den Gesetzentwurf von der Tagesordnung abzuschieben.

v. Bar (frei.) schließt sich dem Vorendner an.

Staatssekretär Bothe erklärt, der Gesetzentwurf sei bereits im September v. J. in Buchform erschienen, man habe also hinreichend Zeit zur Prüfung gehabt.

Hammacher (nat.-lib.) hält die Absehung des Entwurfs von der Tagesordnung nicht für zweckmäßig, da die Bedenken gegen denselben sehr gut schon jetzt im Hause besprochen werden könnten.

Bamberger (frei.) meint, die beste Kritik an dem Gesetz werde dadurch gebracht, daß man sieht, wie es in der Praxis arbeitet. Weder steht daher, in der Beratung des Gesetzes schon heute einzuhalten.

Schenk (frei.) schließt sich der Ansicht Bambergers an.

v. Strombeck (Bentz.) erkennt zwar einige günstige Folgen des Gesetzes an, will aber trotzdem dagegen stimmen.

Reichskommissar Hoffmann erklärt, die Gläubiger der Gesellschaften seien durch das Gesetz hinreichend geschützt; dasselbe sei überhaupt nicht so schadenshaft gearbeitet, wie es vielfach dargestellt werde.

Schließlich zog Börmel seinen Antrag zurück, und der Gesetzentwurf wurde auch in dritter Beratung auf Antrag v. Bemmendorf einstimmig angenommen.

Alsdann stand der Gesetzentwurf, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensbildungen eingerufenen Mannschaften, zur zweiten Beratung.

§ 1 der Vorlage schert die Unterstützung den Familien der aus der Heere, Land- oder Seeheit eingerufenen Mannschaften im Falle der Bedürftigkeit. Die Kommission macht die Unterstützung nicht von der Bedürftigkeit, sondern einfach vom Verlangen abhängig und deutet sie auf die Familien der aus der Erfolgsreserve für die zweite oder dritte Uebung eingerufenen Mannschaften aus.

Nach § 2 der Vorlage soll die Unterstützung mindestens bezogen für die Ehefrau in den Sommermonaten 20, in den Wintermonaten 30 Pf. tägl., für jede der sonst unterhaltungsbedürftigen Personen 10 Pf. täglich. Die Kommission setzt die tägliche Unterstützung fest für die Ehefrau auf 30 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes am Aufenthaltsorte des Einberufenen, für jede der sonst unterhaltungsbedürftigen Personen auf 10 Proz., mit der Voraussetzung, daß der Gesamtbetrag der Unterstützung 60 Proz. des Betrags des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

Nach § 4 der Vorlage soll von den gezahlten Unterstützungen die Hälfte der Mindestbeträge, nach den Kommissionsanträgen der volle Betrag aus Reichsmitteln erstattet werden. Als Termin für das Entrichten der Vorlage schlägt die Kommission den 1. Juli 1892 vor.

Staatssekretär v. Bötticher: Die Beschlüsse der Kommission zeugen von großer Menschenfreundlichkeit, aber man muß sich auch über die finanzielle Wirkung klar werden, welche sie zur Folge haben. Da ist die Beziehung für das Reich auf 275.000 M. veranschlagt, wenn Sie die Vorlage annehmen. Bei der Annahme der Kommissionsbeschlüsse würde sich dieselbe, wie das Schätzungsamt berechnet hat, auf 2 Millionen belaufen. Das wird nicht allein durch die von der Kommission bedeutend erhöhte Unterhaltungsgesetz erzielt, sondern auch durch die Änderung des § 1, welcher im Gegensatz zu der Vorlage, die als Unterhaltungsgrund „Bedürftigkeit“ fordert, die Unterhaltung „auf Verlangen“ gewährt. Das würde aber zu groÙe finanzielle Drucke fördern. Die Regierung hat sich zwar noch nicht über die Kommissionsbeschlüsse geäußert, ich bin aber überzeugt, daß sie dieselben ablehnen wird.

§ 1 lautet im zweiten Absatz: „Vorbehendes (Unterstützung) findet nicht Anwendung, wenn der Ueberflüssige zu den Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten gehört.“

Hahn (konf.) beantragt als Zusatz, monach in der Zeit der Übertragung das persönliche Dienstentommen als gesichert vorausgesetzt wird.

Schalscha (Bentz.) beantragt, im § 1 an Stelle des Wortes Unterhaltungsberechtigte „Einberufene“ und im § 2 an Stelle des Wortes Aufenthaltsort „Wohnort“ zu setzen.

Singer (Soz.-Dem.) meint, wenn die koloniale Zwecke und zur Abholung des Stolgebührten Millionen vorhanden seien, so erscheine es unbedingt, wie die Regierung sich gegen die menschenfreundlichen Beschlüsse der Kommission ablehnend verhalten könnte.

Staatssekretär v. Bötticher: Dasselbe wollen die verbliebenen Regierungen auch, sie wollen sich aber vorbehalten, erst dann in den Unterstützungen weiterzugeben, wenn sich das Bedürfnis herausstellen sollte. Diejenigen Sätze sind im Jahre 1888 vom Reichstag und wahrscheinlich auch unter Zustimmung Singers festgestellt worden.

Schalscha begrüßt seinen Antrag und betont, der erste Teil desselben sei deshalb wünschenswert, weil sich der Wohnort leichter bestimmen läßt.

Zwischen ist ein Antrag Omann (nat.-lib.) eingegangen, der

als Paragraph 7 der Vorlage folgendes zuzügen will: „Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an einen Dritten abgetreten werden, unterliegen auch keiner anderen Art von Zwangsvollstreckung.“

Bühl (nat.-lib.) bittet, es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen und den Antrag Hahn abzulehnen.

Dräger (Bentz.) spricht sich für die Kommissionsbeschlüsse aus und betont, einem möglichst einmütigen Votum des Reichstags würden die verbündeten Regierungen sich gewiß nicht widersetzen.

Gaupp (konf.) hat schwere Bedenken gegen die zu § 2 von der Kommission gefassten Beschlüsse und giebt denselben gegenüber der Regierungsvorlage den Vorzug. Durch dies Gesetz wird allerdings das Maß der Unterstützung der Familien im Kriege präjudiziert. Welche Ausgaben würden dann schon durch eine Mobilisierung verursacht werden, die noch nicht einmal einen Krieg im Gefolge zu haben braucht?

Hinze (frei.) vertreibt die Kommissionsanträge. In heutiger Zeit kommen Mobilisierungen ohne Krieg überhaupt nicht vor, und im Kriege können solche Unterstützungen keine Rolle spielen. Wenn es am üblichen Geld fehlt, dann können wir ja nachträglich noch etwas vom Militärfonds abstreichen.

Werner-Arndtowicz (konf.) stimmt für die Regierungsvorlage. Das Wort „auf Verlangen“ sei zwecklos und was die Unterstützungsstärke anlange, so seien die der Vorlage doch nur Minimalsätze.

Die Vorlage wird unter Ablehnung des Antrages Schalscha, und unter Annahme des Antrages Omann in der von der Kommission vorgelegten Fassung angenommen.

Die von Möller, Höfle und Genossen eingebrachte Novelle zum Unfallversicherungsgesetz, welche dem Bundesrat die Befugnis giebt, das Gesetz der Stellvertreter der nichtstaatlichen Mitglieder des Reichsversicherungsausschusses aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf je 6 zu erhöhen, wird nach kurzer Debatte zur dementsprechenden zweiten Beratung gestellt. Schließlich werden noch einige Wiederholungen erledigt.

Räuchte Sitzung Dienstag.

Vom Landtage.

Die Erste Kammer verabschiedete in ihrer Montagsitzung zunächst ihre 1. (Gesetzgebungs-) Deputation durch Buwahl des Schriftführers v. Bischöflich und erledigte dann den größten Teil des Gesetzes des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts und bewilligte nach der Regierungsvorlage unverkürzt die Forderungen für das Ministerium, die Kirchen und kirchlichen Behörden, die Landesuniversität und sämtliche andere Unterrichtsanstalten, einschließlich der Bauten, der erhöhten Gehilfen an Schulgemeinden und der Gehaltserhöhungen. Eine Differenz zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer ergab sich lediglich bei der geforderten 6. Klasse der Altersgruppe für Bischöflich.

Die Zweite Kammer beschloß auf Antrag d'r Berichterstatter Steyer und Fipsching, der Staatsregierung

für die Einbringung des königlichen Dekrets Nr. 39, das Umlageverfahren bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen betreffend, und die darin enthaltenen Ausführungen zu danken, der Beibehaltung des jetzigen Umlageverfahrens der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beizustimmen, aber daran die Bitte zu knüpfen, die königl. Staatsregierung möchte, je nach Ermessen, dem nächsten oder übernächsten Landtage weitere Mitteilungen über die Wirkung des Umlageverfahrens machen.

Örtliches und Sachsisches.

Frankenberg, 22. März 1892.

Die ins geschäftliche und Volksleben tief eingreifende Gewerbegebauderung macht auch im Verhältnis des Tageblattes zu seinen Lesern und Inserenten eine Verschiebung des geschäftlichen Gangs notwendig. Die nach den Vorlesungen gelangenden Exemplare des Tageblattes werden zum Teil durch in hiesigen Fabriken beschäftigte weibliche und männliche Arbeiter zu den Ausgabestellen auf dem Lande gebracht. Durch die neuen gesetzlichen Vorschriften,

welche ein Arbeiten von Frauen und Mädchen an Sonnabenden nach 16 Uhr nachmittags nicht mehr zulassen, wird sich in Frankenberg wohl ein allgemeiner Fabrikenschluß an Tagen vor Sonn- und Festtagen um 16 Uhr einführen und zu dieser Zeit müssen dann die Boten ohne länges Warten die nach dem Landkreis gehörenden Tageblätter auf unserer Expedition vorfinden. Dies bedingt daher für uns wieder zeitige Fertigstellung des Blattes und zeitiges Schließen der Inseratenannahme. Wir müssen daher von jetzt an folgende unbevoigt einzuhaltende Schlusszeiten festlegen:

An Tagen vor Sonn- und Festtagen:
für größere Inserate früh 9 Uhr, für kleinere früh 11 Uhr,

an allen anderen Tagen:
für größere Inserate früh 10 Uhr, für kleinere mittags 12 Uhr.

Selbstredend ist es uns wegen der Dispositionen über den Satz des Blattes dringend erwünscht, und liegt es auch im Interesse unserer Geschäftsfreunde selbst, größere Inserate nicht erst um die „Schlusszeit“, sondern möglichst schon am Tage vor Druck und Ausgabe der jeweiligen Nummer bei uns einzureichen! Wir werden schon diese Woche mit den neuen Schlusszeiten beginnen. Wir sind bei strenger Einhaltung dieser Zeiten häufig auch umso besser in der Lage, das Tageblatt abends rechtzeitig in die Hand unserer Leser zu bringen und für unsere geehrten Inserenten erwähnt die Gewähr: je pünktlicher eine Zeitung in die Hand des Lesers kommt, desto sicherer ist die Wirkung der Inserate.

† Im Landtage kommen heute in der I. Kammer die Eisenbahnpetitionen zur Verhandlung, und wird voraussichtlich dabei auch unsere Bischöfthalbahn zur Sprache kommen. Die betr. Deputation hat die Berichterstattung an die Kammer bereits schriftlich bewilligt und lautet es da hinsichtlich unserer Bischöflich-Bischöfthalbahn. Die Zweite Kammer hat beschlossen, die bezügliche Petition, insofern sie die Ausführung einer normalspurigen Bahn von Waldheim nach Kriebethal anlangt, der Regierung zur Erwagung, im weiteren aber zur Kenntnisnahme zu übergeben. Zu dem Eisenbahndekret Nr. 31 spricht die Regierung die Absicht aus, in der nächsten Finanzperiode ein generelles Projekt für eine Bahn von Waldheim nach Kriebethal „als Anfang einer Bischöfthalbahn“ bearbeiten zu lassen. Die Deputation hatte deshalb schon jetzt nicht nur zu der Linie Waldheim-Kriebethal, sondern zu dem ganzen Bischöfthalbahnprojekt entschieden Stellung zu nehmen. Sie verneint nicht, daß sie sich für eine Bischöfthalbahn, also für eine Parallelbahn zu der Chemnitz-Döbelner Linie, beziehentlich zu der Linie Niederweißbäckischen Hofwein in seiner Weise erlauben kann. Wenn die Petition meinen, daß die Städte Frankenberg und Mittweida mit ihren industriellen Etablissements und mit ihrer Umgebung einer besseren Bahnverbindung dringend bedürfen; daß die neue Bahn gut rentieren würde, ohne die Rentabilität der bereits bestehenden Bahnen herabzudrücken; daß es erfprichtlich sei, die in dem Bischöfthal noch solummenden Wälderläufe aufzumachen; daß der Vertrag der Staatswerke Hofsta und Sachsenburg durch die neue Bahn erheblich steigen müßte; daß endlich auf dieser neuen Bahn ein ganz besonders hoher Touristenverkehr sich entwickeln würde — so ist die Deputation in allen diesen Punkten abweichen der Ansicht. Sie geht zwar zu, daß für das große Fabrikatelier im Kriebethal bei Waldheim der Aufschluß an das bestehende Eisenbahnnetz nützlich und förderlich sein würde. Sicherlich man aber die Möglichkeit einer Bischöfthalbahn von Höhna nach Waldheim aus, so heißt sich, da ein allgemeines Bedürfnis für eine Bahnverbindung zwischen Waldheim und Kriebethal doch gewiß nicht vorliege, die Strecke Waldheim-Kriebethal lediglich als ein Anschlußgleis nach der Fabrik in Kriebethal dar, für dessen Herstellung diese Fabrik noch aufzuhören hat. Durch die von der Regierung der Deputation abgegebene Erklärung, daß das mehrere Fabrikatelier an den Kosten des Baues der Strecke Waldheim-Kriebethal in eheblicher Weise herangezogen werden würde, fühlt sich die Deputation nicht in dem Maße beruhigt, daß sie der Kammer vorstellen könnte, die Strecke Waldheim-Kriebethal der Regierung zur Erwagung zu übergeben. Sie beantragt vielmehr, die Petition, insofern sie die Ausführung einer normalspurigen Bahn von Waldheim nach Kriebethal anlangt, der Regierung lediglich zur Kenntnisnahme zu übergeben, im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen.“

Das wäre nun freilich kein besonders erbauliches Votum für unsere Bischöfthalbahn! Schon in der wohlwollenden Beurteilung, welche das Projekt in